

Sum Einlegen in die S. Dv. 240

Dr. med. E Laufs

Augenarzt

Hildesheim Bahnhofsallee 39,

Sülte-Neubau

## Merksblatt

# für Gesehtswerfen mit scharfen Handgranaten

vom 11. September 1939



1. Die Bestimmungen für das Gefechts-  
werfen mit scharfen Handgranaten  
treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Die Bestimmungen über „Gefechtsmäßiges Werfen  
scharfer Handgranaten“ (A. H. M. Nr. 586/38 vom  
21. 9. 1938) werden dadurch ersetzt.

3. Für das Schulgefechtswerfen behalten  
die Bestimmungen der Schießvorschrift für Gewehr  
(S. Dv. 240), Abschnitt F, Gültigkeit.

Im Auftrage:

J a s c h e.

## Gefechtswerfen mit scharfen Handgranaten und Nebelhandgranaten.

### Teilnahme am Gefechtswerfen.

1. Im Gefechtswerfen sind auszubilden:

die Schützenkompanien aller Art,  
die Gebirgsjägerkompanien,  
die Radschützenkompanien,  
die Reiter- und Radfahrerschwadronen,  
die Pionierkompanien und Pionierzüge aller Art  
(außer Eisenbahnpionieren)  
und ihre Ersatzheiten.

2. Am Gefechtswerfen nehmen alle Oberleutnante, Leutnante, Unteroffiziere und Mannschaften teil. Eine Befreiung von diesem Dienst schadet der kriegsmäßigen Ausbildung.

3. Ist ein völliger Verbrauch an scharfen Handgranaten oder Nebelhandgranaten nicht möglich, so regelt das Bataillon die Abgabe der Handgranaten an andere Kompanien.

4. Gefechtswerfen kann in Verbindung mit Gefechtschießen durchgeführt werden.

5. Gefechtswerfen mit scharfen Handgranaten ist zu befichtigen.

### Ausführung des Gefechtswerfens.

6. Das Gefechtswerfen kann als Einzelwerfen oder Gruppenwerfen stattfinden.

7. Beim Gruppenwerfen werfen einzelne besonders eingeteilte Handgranatenwerfer (S. Dv. 130, U. B. J., Heft 2 a Nr. 298), in gewissen Lagen auch alle Gewehrschützen.

8. Schützen, die im Feldanzug nicht über 20 m werfen, sind nicht als Handgranatenwerfer einzuteilen.

9. Beim Gefechtswerfen ist das Zusammenarbeiten der Handgranatenwerfer unter sich, mit den Gewehrschützen und den I. M. G.-Schützen zu schulen.

10. Der Kompanie- ufw. Chef ist für folgende einwandfreie Vorbereitung des Gefechtswerfens verantwortlich:

- a) Das Einsetzen des Zünders und das Scharfmachen der Handgranate muß beherrscht werden (S. Dv. 130, U. B. J., Heft 2 a Nr. 125, 126; Unterrichtstafel über Stielhandgranate).
- b) Das Gefechtswerfen beginnt erst, nachdem das Schulgefechtswerfen des Einzelschützen (S. Dv. 240 Nr. 384—421) und die Nahkampfausbildung (D. 103) beendet ist.
- c) Alle Unterführer sind über das Gefechtswerfen zu unterweisen.
- d) Der Verlauf jedes Gefechtswerfens ist festzulegen. Es ist in gleicher Weise einzuüben wie ein Unternehmen im Stellungskrieg (D. 102 Nr. 52). Zum Einüben sind Sporthandgranaten und vor allem Übungsstielhandgranaten mit Übungsladung 30 zu verwenden.
- e) Für das Einüben ist so viel Zeit anzusetzen, daß der festgesetzte Verlauf von allen Teilnehmern eingehalten wird.

11. Als Übungszweck für Gefechtswerfen eignet sich:

- a) Einbruch mit Handgranaten (S. Dv. 130, U. B. J., Heft 2 a Nr. 298).
- b) Sturmabwehr mit Handgranaten (S. Dv. 130, U. B. J., Heft 2 a Nr. 306).
- c) Stoßtruppunternehmen (D. 102, Nr. 49—57).
- d) Wegnahme feindlicher Sappen (D. 102, Nr. 58).
- e) Aufrollen eines Grabens (Einzelheiten enthält Nr. 33—42 dieses Merkblatts).
- f) Angriff im Trichterfeld (Einzelheiten enthält Nr. 43 dieses Merkblatts).
- g) Wegnahme feindlicher Kampfanlagen durch Stoßtrupp.

12. Beim Handhaben der Übungshandgranaten verhält sich der Schütze grundsätzlich ebenso wie beim Werfen scharfer Handgranaten.

Folgende Fehler treten erfahrungsgemäß beim Handgranatenwerfen auf:

- a) Unsicheres Werfen ohne auf das Ziel zu sehen oder dieses erkannt zu haben.
- b) Werfen in einem Gelände ohne ausreichende Deckung.
- c) Werfen „zu weit ab“ vom Gegner.
- d) Kein „Deckungnehmen“ nach erfolgtem Wurf.
- e) Versagen des Nachschubs von Handgranaten während des Kampfes.

Die Ausbilder haben diesen Fehlern von Anfang an entgegenzuwirken.

13. Übungstielhandgranaten sind gegen lebende Ziele, Zielpuppen oder Scheiben zu werfen.

14. Übungstielhandgranaten können ohne besondere Abperrung geworfen werden. Ihr Sicherheitsbereich — gemäß S. Dv. 240 Nr. 393 — fällt daher fort.

## Sicherheitsbestimmungen.

### Allgemeines.

15. Die Sicherheitsbestimmungen für das Werfen mit scharfen Handgranaten werden hiermit auf ein Maß zurückgeführt, das die kriegsmäßige Ausbildung gewährleistet.

16. Unglücksfälle beeinträchtigen das Vertrauen zur Handgranate. Alle beteiligten Vorgesetzten sind daher für das genaue Innehalten nachstehender Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Sie achten darauf, daß auch die Unterführer sich persönlich danach richten.

17. Bei jedem Verstoß gegen eine der Sicherheitsbestimmungen sind die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen, und zwar auch dann, wenn Unfälle hierdurch nicht eingetreten sind (S. Dv. 225/2, Seite 2).

18. Ein selbständiges Vordern oder Andern dieser Befehle ist verboten.

19. Auch bei Innehalten aller Vorsichtsmaßregeln können durch einen unglücklichen Zufall übende Schützen

gefährdet werden. Diese Gefährdung ist im Interesse der kriegsmäßigen Ausbildung in Kauf zu nehmen.

### Aufsicht beim Gesechtswerfen scharfer Handgranaten.

20. Es sind für jeden Sicherheitsbereich erforderlich:

ein Sicherheitsoffizier, zugleich Leitender (Offizier oder Portepceunteroffizier),

ein Sicherheitsunteroffizier (S. Dv. 240, Nr. 396 bis 398),

der Gruppenführer zur Ausgabe der Handgranaten und Sprengkapseln für seine Gruppe,

ein Hornist beim Leitenden und

ein Hornist beim Sicherheitsunteroffizier.

Für mehrere Sicherheitsbereiche nebeneinander gleichzeitig:

ein Feuerwerker oder Unteroffizier, der im Sprengdienst ausgebildet ist, mit Sprengmitteln,

ein Sanitätsdienstgrad mit Verbandzeug. Er muß einen Arzt erreichen können.

21. Der Sicherheitsoffizier ist gleichzeitig Leitender.

22. Ein Wurfbuch ist beim Gesechtswerfen nicht zu führen. Die Zahl der geworfenen Handgranaten ist nur in einer Summe nachzuweisen.

### Sicherheitsbereich.

23. Der Sicherheitsbereich (S. Dv. 240, Nr. 394, 419) beträgt für Gesechtswerfen 200 m und beim Sprengen von Blindgängern 300 m um den Übungsraum herum (siehe Bild 1, Seite 12).

Der Übungsraum umfaßt das Gelände, in dem sich die übende Gruppe aufhält und in dem die Ziele stehen.

24. Die Überwachung oder Absperrung des Sicherheitsbereichs regelt S. Dv. 240 Nr. 396—398.

### Verhalten beim Gesechtswerfen.

25. Der Leitende (Sicherheitsoffizier) ist für folgende Sicherheitsbestimmungen voll verantwortlich:

a) Erkunden des Übungsraumes.

Dieser Übungsraum muß genügend Deckung gegen Splitter- und Detonationswirkung

für die ganze Gruppe geben. Solche Deckungen bieten Granattrichter, Gräben, Mulden, Hohlwege, Sturmwerke und Nahkampfanlagen.

Ein Werfen im deckungsarmen Gelände ist verboten. Es ist bei Auswahl des Übungsgeländes anzustreben, daß Gebäude mit Fensterscheiben über 500 m entfernt sind. Liegen die Gebäude näher, sind die Fenster zu öffnen.

- b) Außer der übenden Abteilung und besichtigenden Vorgesetzten darf sich niemand im Übungsraum oder Sicherheitsbereich aufhalten.
- c) Übt die Kompanie in mehreren Sicherheitsbereichen nebeneinander, so darf der Übungsraum der Nachbarabteilung nicht gefährdet werden.
- d) Verschiedene Gruppen dürfen nicht gleichzeitig ein Ziel angreifen. Es übt nur jeweils eine Gruppe in jedem Sicherheitsbereich.
- e) Sollen mehrere Schützen gleichzeitig werfen, so erreicht der Gruppenführer das gleichzeitige Abziehen der Handgranaten durch Pfiff oder Kommando (z. B. „Handgranaten!“).

Unmittelbar nach dem Abziehen wirft jeder Werfer selbständig.

- f) Der Platz des Leitenden ist durch eine rote Flagge zu kennzeichnen.
- g) Alle im Sicherheitsbereich Befindlichen tragen Stahlhelm.
- h) Ein Hornist ist in der Nähe des Sicherheitsoffiziers — gedeckt gegen Handgranatensplitter — aufzustellen. Der 2. Hornist befindet sich beim Sicherheitsunteroffizier.
- i) Bemerkt der Sicherheitsoffizier oder Sicherheitsunteroffizier eine Gefährdung, so läßt er „Halt“ blasen. Das Werfen ist darauf sofort einzustellen. Es ist erst auf Befehl des Sicherheitsoffiziers fortzusetzen.
- k) Gedeckt gegen Splitterwirkung dürfen das Werfen nur beobachten:
  - (1) Besichtigende oder beiwohnende Vorgesetzte.
  - (2) Der Sicherheitsoffizier (Leitende).

## Belehrung vor dem Werfen.

26. Vor dem Beginn des Werfens belehrt der Sicherheitsoffizier im Übungsraum die Beteiligten über nachstehende Bestimmungen:

a) **Verboten** ist:

- (1) ein Reihenwurf, d. h. ein Werfen mehrerer Handgranaten unmittelbar nacheinander;
- (2) ein Verzögern beim Werfen (Zählen, Luftdetonierer);
- (3) ein Werfen ohne genügende Deckung gegen Splitter- und Detonationswirkung;
- (4) ein Abweichen von dem eingeübten Verlauf;
- (5) ein zu frühes Entfernen der Sicherheitsklappen. Dieses darf erst erfolgen, wenn der Werfer sich zum Werfen anschickt. Um die Wurfbereitschaft zu erhöhen, kann die Sicherheitsklappe der zunächst zu werfenden Handgranate vorsorglich etwas gelockert werden;
- (6) ein Berühren von Blindgängern.

b) Der Gruppenführer gibt die Handgranaten und Sprengkapseln kurz vor Beginn des Werfens aus und überwacht das Scharfmachen der Handgranaten.

Der Sicherheitsoffizier hat dabei die Aufsicht.

- c) Jedem Schützen ist der Verlauf des Werfens und das anzugreifende Ziel noch einmal zu erklären.
- d) Wurffertige scharfe Handgranaten oder Nebelhandgranaten werden vom Schützen in gefechtsmäßiger Weise getragen. (Einzeln oder zu mehreren in Säcken.)

Sicherheitsklappen sind nicht entfernt.

- e) Nach erfolgtem Wurf haben alle Soldaten im Sicherheitsbereich **s o f o r t** Deckung zu nehmen.

27. **Behandeln** und **Bernichten** der Blindgänger — gemäß S. Dv. 240 Nr. 416 bis 421 — erfolgt möglichst nach jeder Übung, also schon während des Werfens unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Die Verantwortung hat der Sicherheitsoffizier.

Ein Blindgänger darf erst nach einer Minute herangegangen werden.



### Nebelhandgranate.

28. Beschreibung und Gebrauch der Nebelhandgranate enthält D 320/2, später S. Dv. 211/1 und 2.

29. Sicherheitsbestimmungen für Nebelhandgranaten:

- a) Von der nebelnden Handgranate ist ein Sicherheitsabstand von 2 m einzuhalten.
- b) Bei längerem Aufenthalt in dichtem künstlichem Nebel (z. B. Arbeiten am Hindernis unter Nebelschutz) ist die Gasmaske aufzusetzen.
- c) Bereits nebelnde Handgranaten dürfen nicht angefaßt oder verlegt werden.
- d) In geschlossenen Räumen ist künstlicher Nebel lebensgefährlich. Geraten Nebelhandgranaten in geschlossenen Räumen in Brand, so ist sofort die Gasmaske aufzusetzen und der Raum zu verlassen.
- e) Verboten ist:
  - (1) Ein Vertauschen der Zündladung Nr. 2 mit der Sprengkapsel Nr. 8.
  - (2) Eine Verwendung des Nebelbrennzünder an Stelle des B. 3. 24 in der Stielhandgranate.

### Verhalten nach dem Gefechtswerfen.

30. Nicht geworfene scharfe Handgranaten sind nach dem Gefechtswerfen unter Aufsicht des Sicherheitsoffiziers durch die Gruppenführer zu sammeln.

Die Sprengkapseln sind sofort zu entfernen, wovon sich der Leitende überzeugt.

31. Werden Brennzünder aus nicht geworfenen scharfen Handgranaten entfernt, so dürfen sie nur noch in Übungsstielhandgranaten mit Übungsladung 30 eingesetzt werden. Ein Einsetzen in andere scharfe Handgranaten ist verboten.

32. Verhalten des Sicherheitsoffiziers nach Beendigung des Werfens enthält S. Dv. 240 Nr. 413 bis 415.

## Sicherheitsbereich beim Gefechtswerfen.

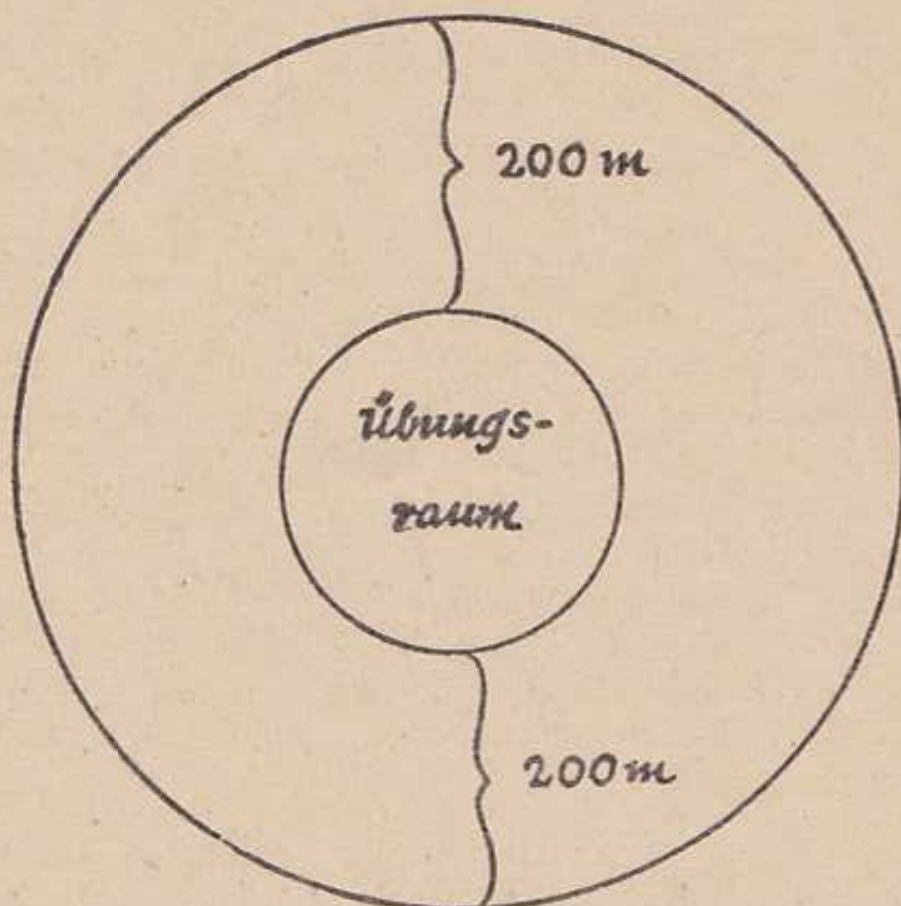


Bild 1.

Der Sicherheitsbereich erhöht sich beim Sprengen von Blindgängern auf 300 m um den Übungsraum.

## Übungsbeispiele.

### Aufrollen von Gräben beim Kampf um Stellungen.

33. Bei dem Aufrollen eines Grabens sichert vor den eingeteilten Handgranatenwerfern in der Regel der Gruppenführer oder ein Gewehrschütze. Dieser trägt ein Gewehr mit aufgepflanztem Seitengewehr, eine Maschinenpistole oder Pistole.

34. Die Handgranatenwerfer beginnen erst mit Werfen, wenn sie auf Widerstand stoßen.

Alle übrigen Schützen beobachten nach den Seiten und rückwärts, reichen Handgranaten zu oder nehmen Gegner, der sich zeigt, unter Feuer.

35. Das Vordringen der Werfer kann durch Feuer von I. M. G., Granatwerfern, Gewehren und Maschinenpistolen unterstützt werden.

36. Die Gruppe darf sich nicht an einer Stelle zusammenballen, da sonst ein Ausweichen vor feindlichen Handgranaten erschwert wird.

37. Grabenstellen, die durch den Gegner flankiert werden, sind kriechend oder im Sprung zu überwinden.

Um unnötige Verluste zu vermeiden, kann an solchen Punkten ein Warnposten zurückgelassen werden.

38. Gestatten es Lage und Gelände, so verlassen Teile der aufrollenden Mannschaft den Graben zeitweilig, um den Feind zu umgehen oder das Feuer zu verstärken.

39. Es ist anzustreben, zunächst die Handgranaten zu werfen, die von hinten vorgereicht werden.

Der Handgranatennachschub bedarf eingehender Regelung.

40. Ist der Feind mit Handgranaten niedergekämpft, so macht sich alles zum Weitervorstoßen fertig und stürzt auf Befehl des Gruppenführers vorwärts.

Der Befehl ist so zu geben, daß das Vorstürzen unmittelbar nach der Detonation der letzten Handgranate erfolgt.

41. Bei einem tief in die feindlichen Linien führenden Stoß stürzt die Gruppe ohne Rücksicht auf abzweigende Gräben vorwärts auf ihr Ziel.

Flankendeckung übernehmen nachfolgende Gruppen.

42. Weitere Einzelheiten über den Kampf im Stellungskrieg enthält D 102.

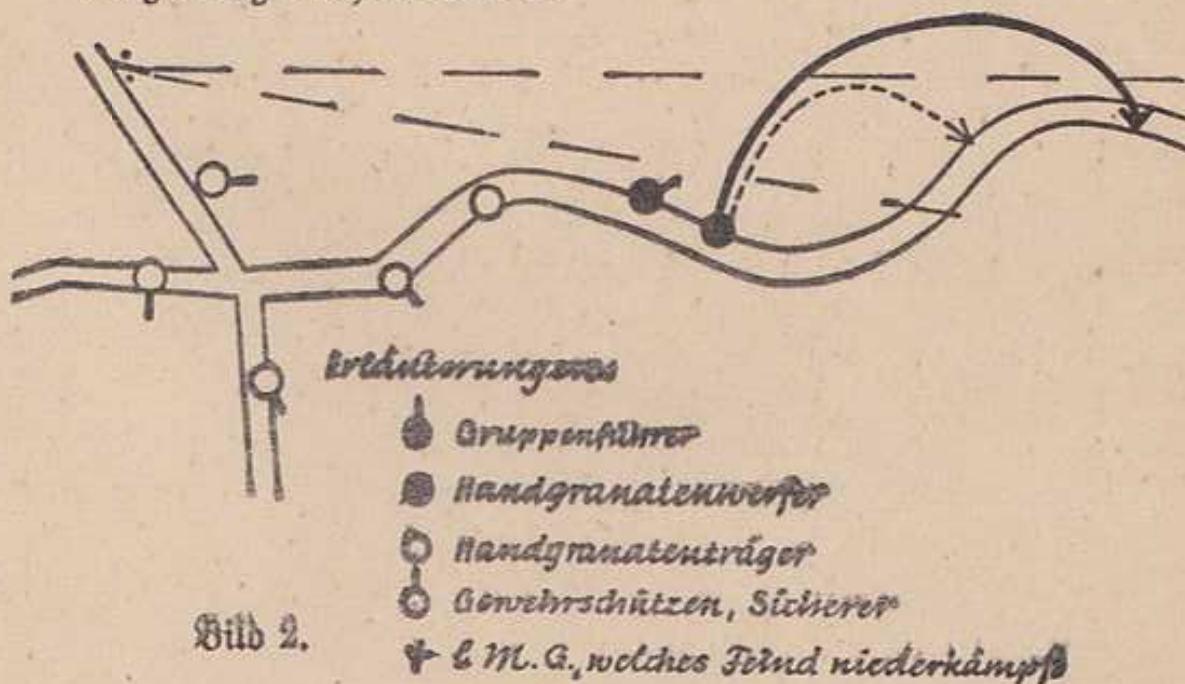


Bild 2.

Beispiel für Aufrollen von Gräben, Hohlwegen und langen Dedungen.

### **Angriff im Trichterfeld beim Kampf um Stellungen.**

43. Beim Angriff im Granattrichterfeld sind die Grundsätze für die Führung des Kampfes die gleichen wie beim Aufrollen eines Grabens. Die Gruppe entwickelt sich in breiter Form, unter Umständen auch in Keilform. Das I. M. G. stürmt in der Regel mit, wenn andere Waffen das Vorgehen unterstützen.

Es ist zweckmäßig, nicht mehr als 3 bis 4 Handgranatenwerfer einzuteilen.